

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **1. Vertragsgegenstand und Gültigkeit**

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge über Dienstleistungen und Lieferungen zwischen dem Kunden und der Firma System Consult - Thomas Török (A-2483 Ebreichsdorf, Gildenweg 2/1. Stock), im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden werden für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer sowie für die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3. Die Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend.

### **2. Leistungsumfang**

- 2.1. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, nach seiner Wahl am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers innerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers. Erfolgt auf Wunsch des Kunden die Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erbringung der Leistung auch Dritte heranzuziehen.
- 2.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang zu erfüllen sofern nicht Umstände, welche durch den Auftragnehmer nicht beeinflusst werden können, dagegen sprechen.
- 2.3. Zu den zu erbringenden Leistungen wird auf Folgendes hingewiesen:

#### **EDV-Dienstleistungen**

Der Auftragnehmer verrichtet EDV-Dienstleistungen, z. B. Installationen, Funktionserweiterungen, Errichtung von Netzwerken etc. in dem Ausmaß, das unter den vom Kunden bereitgestellten, technischen Voraussetzungen möglich ist. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages rechtlich oder technisch unmöglich ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Kunden anzuzeigen.

Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend, oder schafft er nicht die Voraussetzungen dafür, dass die Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Kunden oder einer nachträglichen Änderung der

Leistungsbeschreibung durch den Kunden, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Kunden zu ersetzen.

Die EDV-Leistungen erfolgen nach Art und Umfang nur aufgrund der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen und Daten. Der Kunde sorgt dafür, dass durch die Verwendung der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten allfällige Rechte Dritter (z.B. Markenrechte, Namensrechte, Urheberrechte, Domain-Rechte, Rechte aus dem UWG, etc.) nicht verletzt werden. Der Kunde hält den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung allfälliger Rechte Dritter schad- und klaglos.

#### Beratung über den Kauf von Hard- und/oder Standardsoftware-Komponenten

Der Auftragnehmer übernimmt die Beratung darüber, welche Hard- und/oder Standardsoftware der Kunde für seine Bedürfnisse aufgrund der dem Auftragnehmer erteilten bindenden Informationen benötigt. Der Ankauf und die Zusammenstellung der einzelnen Hard- und/oder Standardsoftware wird, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, vom Auftragnehmer durchgeführt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass konkrete Hard- und/oder Standardsoftware nicht mit anderen Komponenten kompatibel sein muss. Im Falle eines Ankaufes anderer, anscheinend gleichwertiger Komponenten durch den Kunden, haftet daher der Auftragnehmer nicht für die Kompatibilität der konkreten Hard- und/oder Standardsoftware.

### **3. Nicht durch diesen Vertrag abgedeckte Leistungen**

3.1. Hingewiesen wird darauf, dass die Wartung, die Erstellung von Updates sowie Hotline-Dienste nur dann Inhalt des Vertrages sind, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Diese Leistungen bedürfen somit einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung und sind gesondert zu entlohnen.

3.2. Sofern dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wurde, sind überdies folgende Leistungen nicht vom Vertrag umfasst und gesondert zu entlohnen:

1. Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprodukten und Schnittstellen bedingt sind;

2. individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen;
3. System- oder Einstellungsanpassungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften;
4. die Beseitigung von durch den Kunden oder Dritten verursachten Fehlern;
5. Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Kunden oder Anwender entstehen;
6. Datenimportierungen, Wiederherstellungen von Datenschäden und Schnittstellenanpassungen z.B. nach Systemabstürzen;
7. Entfernung von Viren und Behebung der Schäden welche durch diese verursacht wurden.
8. Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die angefallenen Kosten dem Kunden mit den jeweiligen gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.

#### **4. Software**

- 4.1. Mit der Nutzung lizenzpflichtiger Software des Auftragnehmers oder von Dritten verpflichtet sich der Kunde, den jeweiligen Softwarelizenzbestimmungen zuzustimmen, welche dem Kunden im Rahmen der Installation zur Kenntnis gebracht oder auf Anfrage in Originalsprache zur Verfügung gestellt werden. Um den Erwerb der Lizenzrechte hat sich der Kunde selbst zu kümmern oder damit den Auftragnehmer zu beauftragen.
- 4.2. Bei „Public Domain“ - Software, Freeware oder Shareware sind die vom jeweiligen Rechtsinhaber für diese Software angegebenen Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen zu beachten.
- 4.3. Sollte der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm erbrachten Dienstleistungen dem Kunden unentgeltlich lizenzpflichtige Software Dritter zur Verfügung stellen, erfolgt dies unverbindlich nach eigener Wahl des Auftragnehmers.
- 4.4. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung dafür, dass Software allen Anforderungen des Kunden genügt und in Verbindung mit anderen Programmen einwandfrei und/oder fehlerfrei funktioniert.
- 4.5. Weiteres übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Software, die nicht vom Auftragnehmer hergestellt oder vertrieben wurde, sondern nur zugänglich gemacht wurde („Shareware“, „Freeware“ oder „Public Domain“) oder die der Auftragnehmer über

seine vertraglichen Verpflichtungen hinaus individuell für einen Kunden entwickelt oder angepasst hat und diesem kostenlos zur Verfügung stellt.

## **5. Preise**

- 5.1. Die vom Auftragnehmer bekannt gegebenen Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Kosten von Programmträgern (z. B. Magnetbändern, Magnetplatten, Floppy-Disk, CD-Rom etc.), die Kosten für die Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers sowie allfällige weitere Kosten (z.B. Lizenzgebühren, Versandkosten, Kosten für Boten etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluß eintretenden Steigerungen von Lohnkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, die Beträge entsprechend zu erhöhen und dem Kunden ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsersten anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Kunden von vornherein als akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.
- 5.3. Alle Gebühren und Steuern werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, geht dies zu Lasten des Kunden.

## **6. Liefertermin**

- 6.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 6.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Umfang nachkommt.
- 6.3. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträgliche geänderte Angaben und Informationen oder zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde.
- 6.4. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Systeme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

## **7. Zahlung**

- 7.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 7 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Die Fälligkeit tritt sofort nach Rechnungserhalt beim Kunden oder bei einer vereinbarten Verrechnungsstelle ein. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 7.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 7.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten sowie einen allfälligen Gewinnentgang hat der Kunde zu tragen.
- 7.4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 5% p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro pro Schreiben zu bezahlen.

Schreitet ein Inkassobüro ein, so hat der Kunde die angemessenen Kosten der Intervention, im Fall anwaltlichen Einschreitens die tarifgemäßen Kosten, zu ersetzen.

Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten oder vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannten Forderungen aufrechnen.

## **8. Gewährleistung**

- 8.1. Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Mängel auf, so hat der Kunde diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlerbehebung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Gewährleistungsansprüche bestehen überdies dann nicht, wenn und soweit ohne schriftliches Einverständnis der Kunde selbst oder ein nicht vom Auftragnehmer ausdrücklich ermächtigter Dritter Änderungen an Geräten und Einrichtungen durchführt, z.B. neue Software installiert, neue Peripheriegeräte anschließt oder Verbesserungsversuche unternimmt.
- 8.2. Für Verbraucher i.S.d. §1 KSchG gilt darüber hinaus die gesetzliche Gewährleistung gemäß KSchG. Die Gewährleistungsfrist für gebrauchte bewegliche Waren beträgt ein Jahr.

- 8.3. Für Unternehmer i.S.d. §1 KSchG ist das Recht der Gewährleistung bei behebbaren Mängeln eingeschränkt auf Verbesserung oder Austausch, bei unbehebaren Mängeln auf Preisminderung. Die Gewährleistung für gebrauchte Waren ist ausgeschlossen. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich zu erheben.
- 8.4. Bei der Benutzung von sorgfältig und ordnungsgemäß installierter Software kann es trotzdem zu Problemen kommen, welche nicht vorhersehbar sind. Aus diesem Grund werden Gewährleistungsansprüche auf Software ausgeschlossen.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

## **10. Haftung**

- 10.1. Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. KSchG, ist Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 10.2. Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. KSchG, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Schadenersatzansprüche kann der Kunde nur binnen eines Zeitraums von einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend machen.
- 10.3. Die Haftung des Auftragnehmers für jedes schadensverursachende Ereignis ist jedenfalls mit dem halben Auftragswert begrenzt.
- 10.4. Auf die Haftungsregeln in Pkt. 2.3. (EDV-Dienstleistungen, Beratung für den Kauf von Hard- und/oder Standardsoftwarekomponenten), in den Punkten. 4.4. und 4.5. (Software) und Pkt. 11 (Datensicherheit und Haftung) wird verwiesen.

## **11. Datensicherheit und Haftung**

- 11.1. Stammdaten des Kunden werden gespeichert, automationsunterstützt verarbeitet und dürfen für interne Werbezwecke weiterverwendet werden. Stammdaten werden ohne schriftliche Genehmigung des Kunden nicht weitergegeben. Der Auftragnehmer ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die bei ihm gespeicherten Kundendaten zu schützen. Der Auftragnehmer haftet allerdings nicht, wenn Dritte auf rechtswidrige Art und Weise diese Daten in ihre Verfügungsgewalt bringen und sie weiterverwenden. Die Geltendmachung von Schäden der Vertragspartei oder Dritter gegenüber dem

Auftragnehmer aus einem derartigen Zusammenhang wird einvernehmlich ausgeschlossen.

- 11.2. Der Kunde ist verpflichtet, eine Datensicherung durchzuführen, bevor der Auftragnehmer Dienstleistungen am Rechner durchführt. Weiteres ist der Kunde angehalten, regelmäßig Datensicherungen durchzuführen. Für etwaigen Datenverlust übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung.
- 11.3. Datenträger werden vor Übergabe an den Kunden auf Viren geprüft. Für einen etwaigen Virenbefall durch Viren aus dem Internet oder von Datenträgern kann keine Haftung übernommen werden.
- 11.4. Hingewiesen wird darauf, dass trotz größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Standes der Technik die absolute Sicherheit von Firewall- Systemen nicht gewährleistet werden kann. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für unbefugte Eingriffe Dritter (z.B. Hacker) oder Virenbefall trotz installierter Firewall- Systemen oder Ausfällen oder Funktionsstörungen von Firewall- Systemen.
- 11.5. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Ausfälle von Leistungen infolge von Störungen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen (z.B. Leitungsausfälle).

## **12. Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart.

## **13. Sonstiges**

- 13.1 Sollten einige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind so auszulegen, dass eine Regelung zur Anwendung kommt, die der unwirksamen

Bestimmung möglichst nahe kommt. Für Verträge mit Verbrauchern i.S.d. KSchG gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

- 13.2 Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle veröffentlichten Preise des Auftragnehmers (z.B. Angebote, Werbeaussendungen, Plakate, Homepage, etc.) immer exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Druckfehler auf allen vorher genannten Dokumenten vorbehalten.



Der Kunde hat die AGBs der Firma System Consult – Thomas Török aufmerksam und sorgfältig gelesen und akzeptiert diese Vertragsbedingungen mit seiner Unterschrift.

Wien, am .....

Unterschrift .....